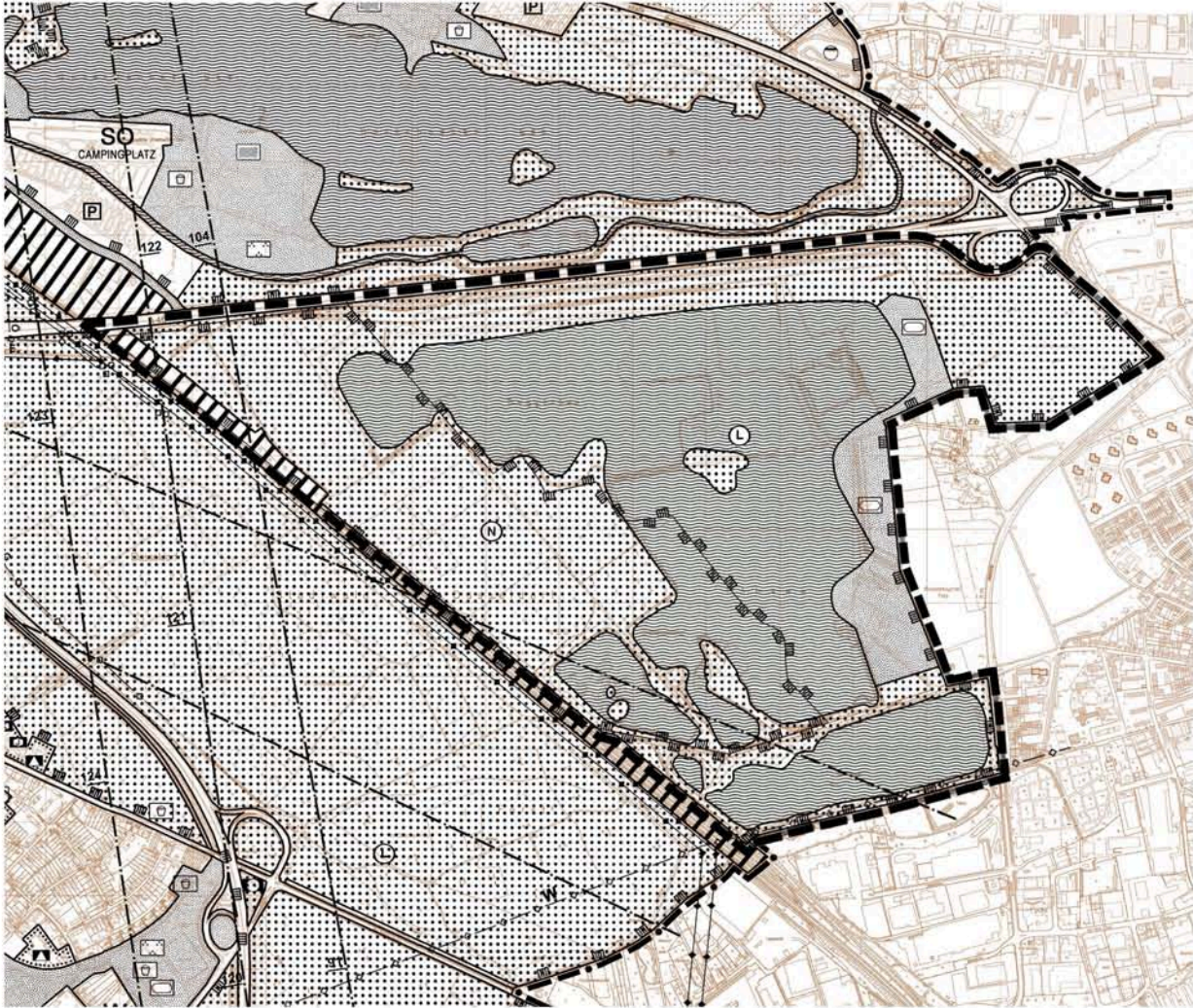
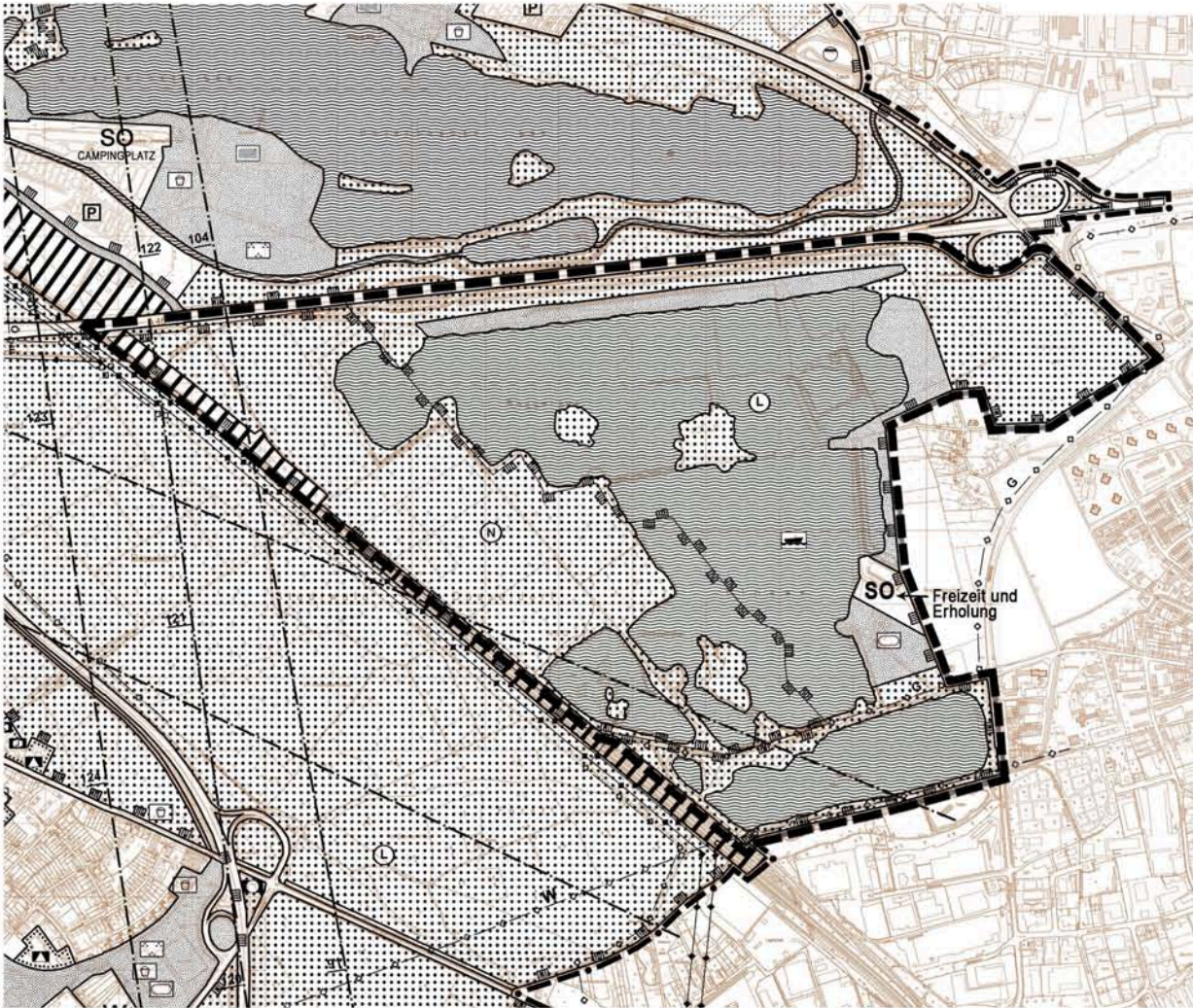




Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN
Stadtgrenze Stadtbezirksgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Wohnbaufläche Besonderes Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet Gewerbliche Bauflächen Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	Fläche für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schulen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kindergärten Einrichtung der Jugendhilfe Einrichtung der Altenhilfe Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN	LEITUNGEN
Autobahnen und autobahn - ähnliche Straßen Autobahn Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße Landstraße Kreisstraße Ruhender Verkehr Bahnanlagen Bahnhof S - Bahn - Haltestelle Stadtbahn Stadtbahn - Haltestelle Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Segelfluggelände	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abfall Abwasser Wasserfläche Zweckbestimmung: Hafen	oberirdisch unterirdisch Hochspannungsfreileitung Gasleitung Wasserleitung Mineralölproduktenleitung Äthylenleitung LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Wald
GRÜNFLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.	SONSTIGES
Grünfläche Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Zeitplatz Badeplatz, Freibad Friedhof Festplatz Gehwegverbindung zwischen Grünflächen	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingetragenen Achse	Umgrenzung des Bauschutzbereichs gem. Luftverkehrsgesetz (bezogen auf Endausbau) Umgrenzung des Fluglärmschutzbereichs gem. Verordn. d.B.d.I. vom 04.03.1974 Schutzzone 1 Umgrenzung des Fluglärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A Umgrenzung des Sanierungsgebietes Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.

Angefertigt: Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Katasteramt Im Auftrag	Dieser Plan ist durch Beschluss des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt am 06.09.2006 gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt worden. 61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom nach § 3 (1) BauGB durchzuführende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 06.09.2006 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.	Dieser Plan hat mit der Begündung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorf der Amtsblatt Nr. vom in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen.
61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister
Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.	Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am den in der Verfügung der Bezirksregierung vom gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern.	Die Genehmigung dieses Planes durch die Bezirksregierung ist lt. Bekanntmachungsanordnung vom im Düsseldorf der Amtsblatt Nr. vom gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht worden.
Düsseldorf, den Die Bezirksregierung Im Auftrag	61/12 - FNP - Düsseldorf, den Oberbürgermeister	61/12 - FNP - Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Landeshauptstadt Düsseldorf Flächennutzungsplan-änderung Nr. 141 Elbsee Stadtbezirk 8 Maßstab 1 : 20.000 Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplan aufgehoben.		